

Verordnung des BVET (1/06) über vorübergehende Massnahmen an der Grenze zur Bekämpfung der Klassischen Geflügelpest

Änderung vom 18. Januar 2007

*Das Bundesamt für Veterinärwesen
verordnet:*

I

Die Verordnung des BVET (1/06) vom 16. März 2006¹ über vorübergehende Massnahmen an der Grenze zur Bekämpfung der Klassischen Geflügelpest wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 Einleitungssatz

³ Aus den Gebieten Kroatiens, in denen die zuständigen Behörden eine zur Entscheidung 2006/115/EG² der Europäischen Kommission äquivalente Schutzmassnahme verfügt haben, ist zusätzlich die Ein- und Durchfuhr folgender Tiere und Tierprodukte verboten:

II

Anhang 2 wird wie folgt geändert:

Streichen von Rumänien

III

Diese Änderung tritt am 30. Januar 2007 in Kraft.

18. Januar 2007

Bundesamt für Veterinärwesen:
Hans Wyss

¹ SR 916.443.40

² ABl. L 48 vom 18.2.2006, S. 28

